

# Naturschutz

Leipzig, den 21. 2. 1963

Rat des Bezirkes Leipzig



7. März 1963 403

## Beschluß

des Rates des Bezirkes

13 -3/63 vom 15. 2. 1963

Nr.

Botr.: Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig

Der Rat des Bezirkes beschließt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden die nachgenannten Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten - entsprechend von den Räten der Kreise und dem Rat der Stadt Leipzig vorgeschlagenen Grenzen - bestätigt.

### Kreis Altenburg

- a) das Gebiet des "Hainbergsees" bei Meuselwitz
- b) das Gebiet des "Leinawaldes" und des "Forstes Pannaer Holz" (Deutsches Holz) einschließlich der ehemaligen Tagebau "Grube Kraft I" und "Panna" und des Stausees Windischleuba
- c) des "Leinawaldes" (Forstrevier Schömbach) mit dem geplanten Staubecken Schömbach

### Kreis Döbeln

- a) das Muldengebiet zwischen Leisnig und Döbeln
- b) das Zschopautal bis zur Bezirksgrenze

### Kreis Geithain

- a) das Gebiet westlich des bereits bestätigten Landschaftsschutzgebietes bis zur Kreisgrenze gegenüber Altenburg
- b) die "Wyhra-Aue" südlich Altmörbitz
- c) das Gebiet süd-westlich Delsenhain bis zur Kreisgrenze gegenüber Altenburg

### Kreis Grimma

- a) das "Grimma-Colditzer Land mit den Forsten "Schaddel", "Glasten und "Colditz"
- b) das Gebiet "Naunhofer Forst" der "Lindhardt" und der Pommer Teiche"
- c) der Waldzug nördlich "Brandberges" (ab Kreisgrenze gegenüber Wurzen) bis nördlich des "Brandberges" bei Großsteinberg
- d) das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Linie "Goliat-Berg" Roda - östlich Mutzschen - Kreis grenze gegenüber Oschatz.

### Kreis Eilenburg

- a) die Muldenaue von der Kreisgrenze Wurzen flußabwärts bis zur Bezirksgrenze Halle
- b) der Brösen-Wald mit dem Tiefenseer- und Schnaditzer Waldgebiet, die Pröllheide sowie die Noitzscher-Heide
- c) Kämmereiforst
- d) Kalbsdorfer Teiche
- e) Pressler-Teiche, das Gebiet umfaßt die gesamten Teichanlagen mit der Baohniederung abwärts bis zur Winkelmühle
- f) das Rote Haus bei Eilenburg mit den umliegenden Waldgebieten (Forstrevier Gruna)
- g) der Fuchberg und der Milchberg
- h) der Drese-Wald
- i) der Dachberg, ein Waldgebiet an der nördlichsten Kreisgrenze

### Kreis Leipzig-Land

- a) die "Parthenaue" zwischen Panitzsch und Leipzig
- b) den zwischen Parthe und östlicher Kreisgrenze liegenden Endmoränenzug

### Stadt Leipzig

- a) "Auengebiet der nördlichen Rietzschenke
- b) Auengebiet der Parthe
- c) Auengebiet der östlichen Rietzschenke
- d) Gebiet Stötteritzer Wäldchen
- e) Grünverbindung Probstheida-Stötteritz
- f) Gebiet Lösnig-Dölitz
- g) Gebiet der Pleißen-Aue in Leipzig-Dölitz
- h) Oststrand Leipzig-Connwitz
- i) Gebiet der Elster-Aue in Leipzig-Kleinzschocher
- k) Ortslage und Park Leipzig-Schönau
- l) Kulturpark Leipzig-West (ehem. Charlottenhof)
- m) Gebiet Paunsdorfer Wäldchen

### Kreis Oschatz

- a) die Forsten "Wermsdorf" und "Hubertusburg" einschl. des "Collmberges"
- b) die "Dahlener Heide" bis zur Kreisgrenze

### Kreis Torgau

- a) das Gebiet der "Hasche-Mühle" nördlich Dahlenberg, Tressin und Domnitzsch bis zur Bezirksgrenze
- b) das Gebiet der "Dahlener Heide" einschl. "Schildauer Berg" Stadtforst "Torgau" und das Gebiet des "Großen Teiches" bei Torgau.

### Kreis Wurzen

- a) das Gebiet der "Hohburger Berge" mit Löbenberg", "Siebensprung", "Eichberg", "Kieselsteinberg", "Burzelberg", und "Hennersberg"
- b) das Gebiet südlich der Eisenbahnlinie Wurzen-Oschatz östlich des Bahnhofes Dornreihenkach bis zum "Dokortteich"
- c) das Gebiet nordöstlich von Thammenhain bis Frauwalde
- d) den Waldzug südlich Altenbach
- e) das Gebiet des "Kohlberges" südlich Brandis bis zur Kreisgrenze gegenüber Grimma einschl. des "Kirchberges" bei Beucha
- f) das Gebiet der Muldenaue bis Kreisgrenze gegenüber Eilenburg sowie der zwischen Parthe und Mulde liegenden Endmoränenzug ab Kreisgrenze bis Mulde ohne Tresenwald

In diesen bestätigten Landschaftsschutzgebieten galten die gesetzlichen Bestimmungen der 1. Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15. Februar 1955 (GBl I, 8, 165) mit folgenden Maßnahmen:

a)  
Die Bewirtschaftung des Volkswaldes hat nach den Festlegungen durch die Forsteinrichtung auf den Gebieten der Rohholzerzeugung und Rohholzgewinnung zu erfolgen. Für die Bewirtschaftung des LPG- und Privatwaldes sind die Bewirtschaftungsgruppen zugrunde zu legen. Sollten weitere Maßnahmen in der Bewirtschaftung des Volks-, und LPG- und Privatwaldes notwendig werden, so sind diese von der UA Forstwirtschaft der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes festzulegen.

b)  
Der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung werden keinerlei Beschränkungen auferlegt.

c)  
Die Durchführung der Jagd und Fischerei regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden die nachgenannten Gebiete entsprechend den von den Räten der Kreise und dem Rat der Stadt Leipzig unterbreiteten Vorschlägen für die Erschließungen zur Erholungsgebieten bestätigt.

### Kreis Altenburg

- a) das Gebiet des "Hainbergsees"
- b) das Gebiet des "Leinawaldes" und des "Forstes Pannaer Holz" (Deutsches Holz) einschließlich des ehem. Tagesbaues "Grube Kraft I" und "Panna" und des Staubeckens Windischleuba
- c) das Gebiet des "Leinawaldes" (Forstrevier Schönbach), einschl. des geplanten Staubecken Schönbach.

Kreis Döbeln

- a) das Muldengebiet zwischen Leisnig und Döbeln
- b) das Zschopautal bis zur Bezirksgränze

Kreis Geithain

- a) das Gebiet Kohren-Sahlis - Gnanstein - Eschefeld - Frohburg - Streitwald
- b) das Gebiet der "Wyhra-Aue" südlich Altmörbitz bis südwestlich Dolsenhain

Kreis Grimma

- a) das Gebiet, welches begrenzt wird von der Linie Albrechtshain - Naunhof - Köhra - Pömnitz - Großsteinberg - Altenhain - den nördlichen Abschluß bildet die Kreisgränze gegenüber Wurzen
- b) das Gebiet Grimma Colditz
- c) der "Tiergarten" östlich von Colditz
- d) das Gebiet des "Langer Rodaer See", begrenzt durch die Linie "Goliath-Berg" - Roda - Kreisgränze gegenüber Oschatz

Kreis Eilenburg

- a) Beberitzer Damm bei Groitzsch
- b) Roten Haus bei Düben
- c) Rothes Haus bei Eilenburg
- d) der Pressler-Teiche bei Pressel
- e) der Kiesgrube, Gemarkung Spratta

Kreis Leipzig-Land

- a) die "Parthenaue" zwischen Panitzsch und Leipzig
- b) den zwischen Parthe und östlicher Kreisgränze liegenden Endmoränenzug
- c) die "Elster-Luppe-Aue" nordwestlich Leipzig bis zur Bezirksgränze
- d) die Tief- und Tagebauflächen des 1963 auslaufenden Tagebau Kulkwitz

Leipzig-Stadt

- a) das Gebiet des Zentralen Kulturparkes "Clara Zetkin"
- b) das Rosenthal
- c) Auengebiet der nördlichen Rietzschke
- d) Auengebiet der Parthe
- e) Gebiet Paunsdorfer Wäldchen
- f) Gebiet des Bezirkskulturparkes Ost
- g) Grünverbindung Probstheida-Stötteritz (ehem. Etzelsche)
- h) Wilhelm-Külz-Park (Am Völkerschlachts-Sandgrube)
- i) Grüngebiet Stüntz (schönbachstraße)
- k) Gebiet Löbnitz-Dölitz (ehem. Brunnkühlentiefbaugbiet)
- l) Gebiet der Pleißenaue in Leipzig-Dölitz
- m) Wildpark (im Connewitzer Holz)
- n) Bezirkskulturpark Kleinzschocher
- o) Bauerwiesen (westl. der Fockestraße)

- p) Ortslage und Park Leipzig-Schönau
- r) Gebiet des Waldreviers Burgaue
- s) Gebiet der Elster-Luppe-Aue
- t) Bezirkskulturpark Großschocher

Kreis Oschatz

- a) die Forsten "Wermsdorf" und "Hubertusburg" einschl. des Collmberges"
- b) die "Dahlener Heide" bis zur Kreisgrenze.

Kreis Torgau

- a) das Gebiet der "Dahlener Heide" einschl. des "Schildauer Berges"
- b) das Gebiet des "Großen Teiches" bei Torgau
- c) das Gebiet der "Hache-Mühle" nördlich Dahlenberg

Kreis Wurzen

- a) das Gebiet westlich der Linie Püchau-Lübschütz-Machern einschl. der Teiche östlich von Machern bis zur Kreisgrenze ohne Tresenwald
- b) das Gebiet südlich der Linie Beucha - Brandis bis zur Kreisgrenze gegenüber Grimma
- c) das Gebiet südlich der Eisenbahnlinie Wurzen - Oschatz östlich Bahnhof Dornreichenbach bis östlich Sachsendorf und der Dornreichenbacher Berg nordwestlich Bahnhof Dornreichenbach
- e) das Gebiet westlich Altenbach bis südlich Bennewitz und fortlaufend bis zu der in der Karte eingezeichneten Markierung zwischen den Ortsteilen Leulitz und Neuweißenborn
- f) das Gebiet des Schildauer Berges bis südlich Frauwalde entlang der Kreisgrenze gegenüber Torgau und Oschatz

In diesen Gebieten bedarf die Ausführung von Tief- und Hochbauten im Sinne des § 2 der 1. Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15.2.1955 (GBl. I. Nr. 17, S. 165) der Abstimmung mit den Belangen und hat sich in der Regel der Hauptfunktion unterzuordnen.

3. Die Entenmast durch den VEB Binnenfischerei Wermsdorf und die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bleibt unbeschadet der Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten in der bisherigen Form bestehen. Durch die Bezirksplankommission ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und dem Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung bis 30.6.1963 eine Abgrenzung von Wasserflächen für die Aufrechterhaltung der Wassergeflügelmast in den bestätigten Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten unter Herausarbeitung der Möglichkeiten der Neuschaffung von Wasserflächen vorzunehmen.

4. Das Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung wird beauftragt, die im Punkt 1,2 des Beschlusses bestätigten Land-

*gibt BT*

schaftsschutz- und Erholungsgebieten bis 31.3.1963 abzugrenzen, kartographisch zu erfassen und den Bauämtern bei den Räten der Kreise als Kontrollunterlage für bauliche Genehmigungen zuzustellen.

5. Das Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, das Insitut für Landesforschung und Naturschutz sowie die Bergbehörde Borna stimmen bis zum 30.6. für das folgende Planjahr mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben die Bewirtschaftung der oben angeführten Waldgebiete ab. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wiederurbargemaachte Ländereien sind, abgesehen von biologischen Meliorationen (Windschutzpflanzungen, Böscherbepflanzungen u.a.) nicht zur Aufforstung zu verwenden.
6. Die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt werden beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazität die Belange des Erholungswesens entsprechend den Vorschlägen der Räte der Kreise bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne zu berücksichtigen.
7. Den Räten der Kreise wird empfohlen, einen Perspektivplan für die Entwicklung der Erholungsgebiete in ihrem Verantwortungsbereich auszuarbeiten und dafür zu sorgen, daß der Ausbau der vorgesehenen Objekte mit in die Pläne des Nationalen Aufbauwerkes aufgenommen, Patenschaften von Betrieben über die Förderung des Ausbaues der Objekte übernommen und der Einsatz der Bevölkerung von den örtlichen Organen der Staatsmacht mit organisiert wird. Die Belange des Ausbaues der Erholungsgebiete im Bezirk und in den Krisen ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport zu unterstellen. Die Perspektiv- und Maßnahmepläne der Räte der Kreise sind durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden beim Rat des Bezirkes zu bestätigen.

gez. Grützner  
Vorsitzender  
des Rates

gez. Bauermeister  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
und Leiter der Bezirksplan-  
kommission

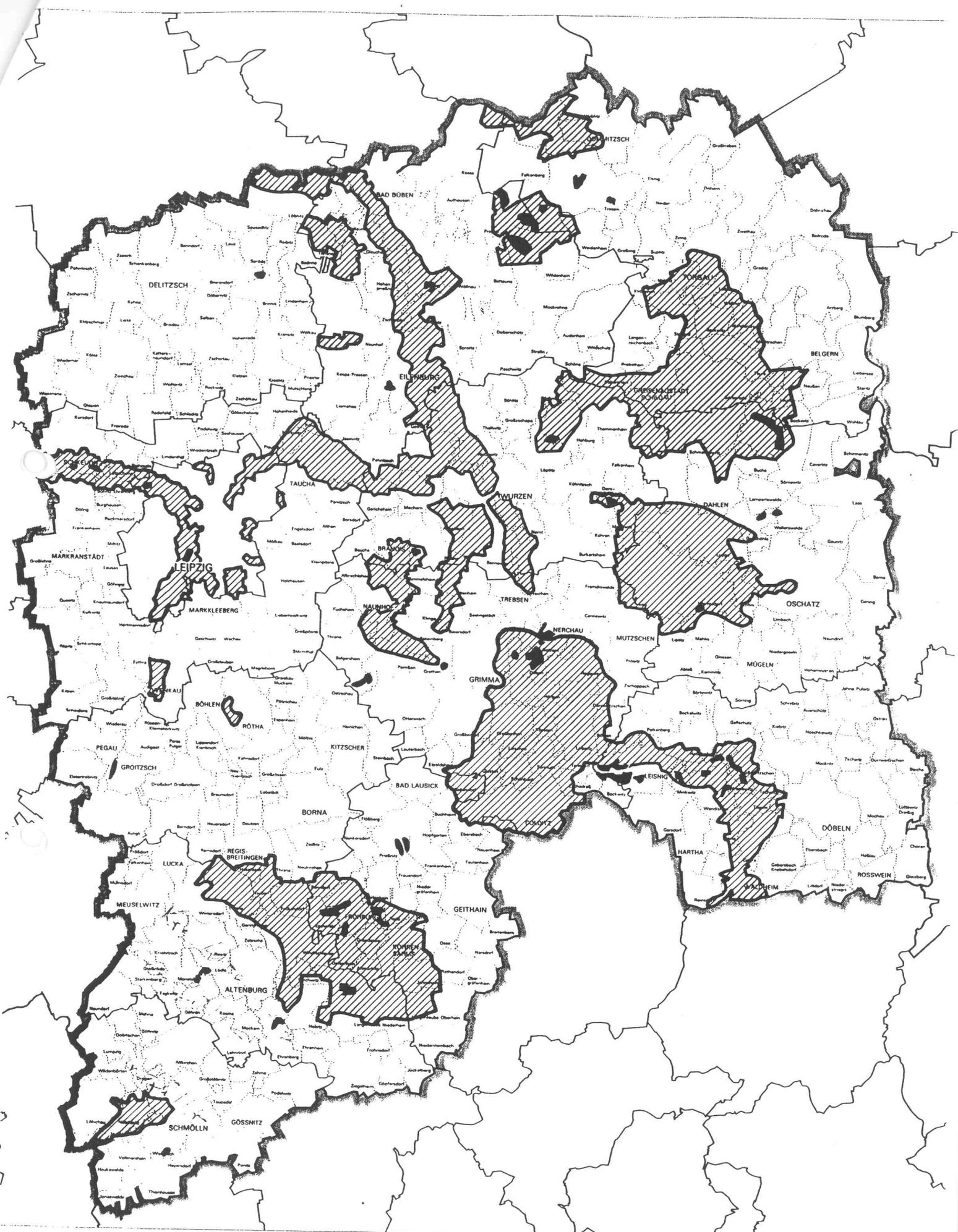
F.d.R.

*Angermann*  
Angermann

Verteiler:

Ratsmitglieder, Räte d. Kreise, Rat d. Stadt Leipzig, Bez.-plan-  
komm. (2x), Abt. LEF (2x), ständ. Komm. Kohle und Energie, Be-  
zirksausschuß der NF, Komitee für Wandern und Touristik, Bezirks-  
naturschutzbeauftragte, Entwurfsbüro für Gebiet-, Stadt- und  
Dorfplanung

Reg.-Nr. 2/20 III/18 V 5 2/63 65x



Landschafts-  
schutzgebiet  
(LSG)

Naturschutz-

BÜRO FÜR TERRITORIALPLANUNG  
BEI DER BEZIRKSPLANUNGSKOMMISSION LEIPZIG

BEZIRK LEIPZIG

Landschafts- und Natur-  
schutzgebiete / Stand 1983

STADT- u. BEZIRKSPLANUNG LEIPZIG